Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I. S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S. 132).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981 (BGBl.I.S. 833), sowie die Anlage der PlanV 1981 und die§§ 18-1003.
4. § 3 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl.S. 301).
5. Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 ; (GVBl.S. 307)
6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27.02.1987 (GVBl.S. 84).
7. Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LNatSchG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl.S. 36) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1987 .
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl.S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.1989 (BGBl.S. 2090) .
9. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler "Denkmalschutz- und Pflegegesetz" (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl.S. 159), zuletzt geändert am 07.03.1983 (GVBl.S. 17)

Der Ortsgemeinderat hat am 25.07.1932 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) des BauGB am 20.07.1932 ortsüblich bekanntgemacht.
Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gemäß § 4 BauGB bei der Planaufstellung beteiligt:

Pfaffen-Schwabenheim den 27.05.1933
Ortsbürgermeister Zöller

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand am 27.05.1932 in Pfaffen-Schwabenheim statt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Bebauungsplan hat einschließlich der Textfestsetzung und der Begründung nach Beschluß durch den Gemeinderat vom 22.05.1933 in der Zeit vom 05.06.1933 bis einschließlich 15.06.1933 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Pfaffen-Schwabenheim den 27.05.1933
Ortsbürgermeister Zöller

Der Ortsgemeinderat hat am 27.05.1933 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) und des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Pfaffen-Schwabenheim den 27.05.1933
Ortsbürgermeister Zöller

Gehört zum Bescheid vom 12.08.1993 AZ.610-610-UM120

Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung im Sinne von § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Bad Kreuznach den 11. 08 1993
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
I. V.
Mathong
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Pfaffen - Schwabenheim den 27.10.1993
Ortsbürgermeister Zöller

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB erfolgte am 27.10.1993 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3), 214 BauGB sowie § 22 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Pfaffen-Schwabenheim den 27.10.1993
Ortsbürgermeister Zöller

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. ARCHITEKT BDA
WINFRIED MANNERT & PARTNER
TELEFON 0671/32036
MANNHEIMER STR. 69
6550 BAD KREUZNACH

Bearbeitet S. Klesy, Dipl.-Ing. Stadtplanung
Bad Kreuznach den 12.02.1993 Stand 14.07.1993
W. Mannert, Architekt und Stadtplaner

Planzeichen

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- 0,6 — Grundflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- O — offene Bauweise
- Baugrenze
- Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- P — Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerweg
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Nutzung als private Grünfläche mit Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Die Festsetzung von Pflanzgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist innerhalb der an die Untere Gewerbestraße angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.

- Anzupflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Einfahrtsbereiche
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB): Trafostation
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Massangaben in Meter
- TH — Traufhöhe
- Vorhandener Sammler für Oberflächenwasser
- Bestehende KV-Leitung (Erdverlegung)

0 10 20 30 40 50

Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	25.10.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	01.11.2018
Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	25.04.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	02.05.2019
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 08.05.2019 mit Frist bis 19.06.2019
Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung; Abwägung der Anregungen	29.08.2019
Satzungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat (§ 10 Abs. 1 BauGB)	29.08.2019

Pfaffen-Schwabenheim, den 12.09.2019

Hans-Peter Haas
(Ortsbürgermeister)

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Pfaffen-Schwabenheim, den 12.09.2019

Hans-Peter Haas
(Ortsbürgermeister)

Beschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 03.10.2019
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Hans-Peter Haas
(Ortsbürgermeister)

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Schützensteeg", in Kraft getreten am 21.10.1993 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahre 1998 haben weiterhin Bestand; soweit sie nicht der vereinfachten Änderung unterliegen. Ergänzungen sind in blau aufgeführt; Festsetzungen die künftig nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans sind, werden durchgestrichen dargestellt. Ergänzungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahre 1998 sind in grün dargestellt. Für die weiterhin bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sowie der 1. Änderung gelten jeweils die seinerzeit gültigen Rechtsgrundlagen. Für die im Rahmen der 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ergänzten Festsetzungen gelten die unter Nr. 9 aufgeführten Rechtsgrundlagen in ihren dort angegebenen Fassungen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen und Anlagen gemäß BauNVO § 8 (3) Ziffer 1, Ziffer 2, vergnügungsstätten gemäß BauNVO § 8 (3), Ziffer 3 sind nicht zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung: Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,6 festgesetzt, die Baumassenzahl auf max. 4,0. (§ 13 (4) Satz) wird ausgeschlossen.

1.4 Die zulässige Traufhöhe (TH) der Gebäude beträgt max. 6,5 m o. Straßenoberfläche (§ 16 (2) BauNVO). Sie wird in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelinie ermittelt. Die Traufhöhe wird als der tiefste Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut definiert.

1.5 Dächer sind zu einem Mindestanteil von 70 % der Gesamtdachfläche zu begrünen. Für die Dachbegrünung sind nur zweischichtige Aufbauten mit mindestens 5 cm Substrat zulässig. Für die Begrünung sind Sedum-Arten und/oder krautige Arten zu verwenden.

Ergänzung zu Ziffer 1.5 im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans:

Eine Unterschreitung dieses Mindestanteils oder ein vollständiger Verzicht auf die geforderte Dachbegrünung ist im Einzelfall möglich, wenn zur Kompensation des Wegfalls der Leistungen und Funktionen zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes standtdessen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Dezentrale Rückhaltung des Oberflächenwassers der Dachflächen auf dem Grundstück in Zisternen oder Mulden zur Verdunstung / Versickerung mit Überlauf an die Kanalisation
- Pro Reduzierung der geforderten Dachbegrünung um 30 qm ist ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzenliste zusätzlich zu den festgesetzten Pflanzgeboten gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB auf dem Grundstück zu pflanzen.
- Herstellung von strukturreichen Grünflächen innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen zusätzlich zu den bereits geforderten Begrünungsmaßnahmen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Umfang der entfallenden Dachbegrünung.

Werden laut den Grundstücken anstelle der Gebäude mit Flachdächern versiegelte Lagerflächen erstellt, so ist pro 150 m² befestigter Lagerfläche 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

1.6 Fundamentierungen: Der Ausbau von Kellergeschossen ist nur unter Wohngebäuden zulässig.

1.7 Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende unter § 8 Abs. 2 BauNVO genannte zulässige Nutzungen nicht zulässig:

1. Selbstständige Lagerhäuser,
2. selbstständige Lagerplätze.

1.8 Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig:

3. Schrotthändler,
4. Schaustellerbetriebe,
5. Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
6. Autohändler.

1.9 In dem Gewerbegebiet GE wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,0 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem Straßenniveau bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut. Höhenbezugspunkt für das Straßenniveau ist die Hinterkante der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der jeweiligen Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken ist der höher liegende Bezugspunkt maßgeblich.

2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

3. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1). Ziff. 4 BauGB) (§§ 12, 14 (1) und 23 (5) BauNVO).

3.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze dürfen zusätzlich auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen vorgesehen werden.

3.2 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m freizuhalten.

3.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplätze und Lagerflächen ist möglichst gering zu halten. Sie sind mit wasserdurchlässigen Belägen, auf Lücke verlegtem Pflaster, Rasengittersteinen, o. ä. herzustellen. Das durch die Versiegelung anfallende Oberflächenwasser muß in Trennsystem abgeführt werden.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Südlich der Planstraße wird die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - mit mindestens 0,60 m festgesetzt. Diese Höhe ist über der Straße in der Mitte, der straßenseitigen Gebäudelinie zu ermitteln. Nördlich der Planstraße wird die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - mit mindestens 0,20 m festgesetzt. Diese Höhe ist über den bestehenden natürlichen Gelände zu ermitteln.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, i. V. mit § 86 LBauO.

5.1 Die Dachneigung darf max. 25° betragen.

5.2 Für die Dacheindeckung sind nur (extensiv) begrünte Dächer zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

5.3 Die Hauptfirstrichtung sollte in ost-westlicher Richtung verlaufen, dabei grundsätzlich die Möglichkeit der aktiven und passiven Solarnutzung gegeben ist.

6. Grundstücksfreilichen und öffentliche Grünflächen. (§ 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB) und Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB)

6.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der nicht überbauten Grundstücksflächen sind Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste Punkt 4.5 anzulegen und zu unterhalten. 20 % der Fläche können als extensive Wiese mit maximal 2 Schnitten pro Jahr angelegt werden.

6.2 Im Überschwemmungsgebiet des Appelbaches (20 m Bereich zum Gewässer) sind innerhalb eines 15 m breiten Streifens ab Böschungsoberkante nur Gehölzgruppen aus Sträuchern gemäß Pflanzenliste Punkt 6.5 anzulegen und zu unterhalten.

40 % der Fläche sind als extensive Wiese mit maximal 2 Schnitten pro Jahr anzulegen.

6.3 Die Flächen innerhalb der Baugrenze, die nicht für Gebäude oder Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind als Grünfläche mit überwiegend heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzenliste Punkt 4.5 anzulegen und zu unterhalten.

Je 150 m³ nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen oder alternativ die Pflanzung von 20 m² feldgehölz mit standortheimischen Gehölzen.

Für je 4 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, die Bäume und der Wurzelbereich sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Für weniger wie 4 Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Diese Pflanzgebote sind nicht auf die im Plan "landespflegerische Zielvorstellungen" dargestellten Anpflanzungen anrechenbar.

6.4 Für das Pflanzgebot Böschung in Straßenbereich sind nur großkronige Laubbäume 1. Ordnung zulässig. Die Bäume und der Wurzelbereich sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

6.5 Pflanzenlisten:
Empfehlungen für die Auswahl von Pflanzen im Planqebiet:

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Castanea sonongyna	-	Weißdorn
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde.
Ulmus carpinifolia	-	Feldulme

Sträucher

Corylus avellana	-	Haselnuß
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Salix caprea	-	Salweide
Salix purpurea	-	Korbweide
Salix viminalis	-	Hanfweide
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

* spezielle Auswahl für die überhohen Bereiche

Pflanzengrößen der Gehölze: Mindestgrößen
Hochstamm, 2xv, 14-16 (in der Feldhecke oder Solitär in entsprechender Qualität)
Hochstamm, 4xv, 16-25 (an der Straße)
Strauch, 2xv, 100 - 150 cm

6.6 Den Bauantrögen ist ein qualifizierter freiflächen- und Bepflanzungsplan nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes beizufügen.

6.7 Im gesamten Gewerbegebiet ist eine Geländeerhöhung nicht zugelassen, d. h. das natürliche Geländeniveau ist zu erhalten.

6.8 Die beiden bestehenden Obstbäume in Südteil des Baugebietes sind zu erhalten.

6.9 Der an das Baugebiet angrenzende Baumbestand ist während der Bauphase vor Beschädigungen gemäß DIN 18920 zu schützen.

7. Hinweise

7.1 Funde im Sinne der Denkmalpflege müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG)

7.2 Die Bebauung des derzeitigen Innenhalb von 40 m entlang der Uferkante des Appelbaches bedarf der Genehmigung nach § 76 LWG.

7.2 Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebiets des Appelbachs. Gemäß Auskunft der SGD Nord handelt es sich dabei um Gebiete, die erst bei einem über 100-jährigen Hochwasser (Extremhochwasser) überschwemmt werden oder die bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Diese Gebiete sind nur nachrichtlich aufgezeigt und haben somit lediglich Warn- und Hinweisfunktion. Eine hochwasseranpassete Bauweise wird empfohlen.

7.3 Für bauliche Anlagen, die im 10-m-Bereich des Mühlenteiches bzw. im 40-m-Bereich des Appelbachs errichtet werden sollen, ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Landeswassergesetz erforderlich.

7.4 Gemäß Radon-Prognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes (40 bis 100 kBq/m³) und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m³) ermittelt wurde. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt Radon-Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) durchzuführen.

8. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Baugrundstücke mit einer Größe von weniger als 1.500 m² sind unzulässig.

9. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 197)
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
6. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert am 15.06.2016 (GVBl. 2015 S. 77)
7. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 246)
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. 2016 S. 583)
9. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970 S. 198), zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 209)
10. Wassethaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
11. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015 S. 127), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GVBl. 2018 S. 55, 57)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert am 19.12.2018 (GVBl. 2018 S. 448)

Nr.	Datum	Änderung	Gezeichnet

JESTAEDT + PARTNER
Büro für Raum- und Umweltplanung
55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87
Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559

Auftraggeber:
Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim
Klostergasse 4
55546 Pfaffen-Schwabenheim

Projekt:
2. Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

Bebauungsplan

	Gezeichnet	Geprüft
Datum	22.07.2019	22.07.2019
Name	FB	AJ
Unterschrift		
Format	954 x 594 mm	
Maßstab	1 : 1.000	
Projekt-Nr.	M 112-18	
Karte Nr.	1	